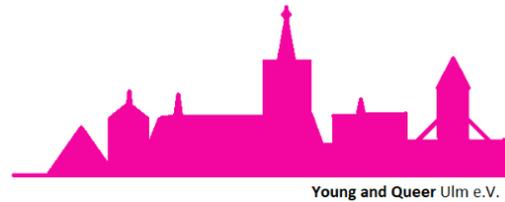


Vereinsatzung young and queer Ulm

Satzung vom 20.11.2017



I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „young and queer Ulm“. ²Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) ¹Sitz des Vereins ist Ulm. ²Er soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) ¹Der Verein stellt Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen, insbesondere aber nicht ausschließlich für homosexuelle, bisexuelle, transidente und intersexuelle junge Menschen zur Verfügung. ²Diese Angebote werden durch die jungen Menschen selbst mitbestimmt und gestaltet.

(2) ¹Ziel der Angebote ist sowohl die Inklusion der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zielgruppe in die Gesellschaft als auch die individuelle und kollektive Förderung dieser jungen Menschen sowie deren Hinführung und Befähigung zu selbstbestimmtem Handeln, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement. ²Außerdem sollen die jungen Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten in kultureller, musischer und künstlerischer Weise gefördert werden.

(3) Überdies betreibt der Verein im Rahmen seiner Angebote und Möglichkeiten die Förderung der Prävention von Krankheiten, insbesondere solcher, die sexuell übertragbar sind.

(4) ¹Weiter werden junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Angebote und Möglichkeiten des Vereins, Hilfen angeboten, die ihre schulische, berufliche und gesellschaftliche Inklusion fördern.

²Der Verein wirkt auch auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie in der Gesellschaft benachteiligter Menschen hin.

(5) ¹Der Verein ist Mitglied des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e.V. und übernimmt als solches die Vertretung der politischen, sozialen und kulturellen Interessen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zielgruppe. ²Ungeachtet dessen ist der Verein weder parteipolitisch noch weltanschaulich gebunden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein verwirklicht den Vereinszweck durch außerschulische Jugendarbeit und Jugendbildung, sowie Jugendberatung, Jugenderholung, insbesondere im Rahmen einer Jugendgruppe, und durch schul-, gesundheits- und familienbezogene Jugendarbeit.

Teil II: Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie, ungeachtet des Alters, der Vorstand und die Gruppenleiter.

(3) Fördermitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die eine Fördermitgliedschaft beantragt haben und als solche aufgenommen worden sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag durch Aufnahme erworben.

(2) Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede Person stellen, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(3) ¹Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. ²Dabei sollen die jeweils aktuellen Formulare verwendet werden. ³Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob eine Aufnahme als aktives Mitglied oder als Fördermitglied erfolgen soll.

(4) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ²Die Aufnahme erfolgt als aktives Mitglied oder Fördermitglied. ³Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ⁴Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt oder
3. durch Ausschluss.

²Die aktive Mitgliedschaft endet ferner mit der Vollendung des 27. Lebensjahres. ³Sie kann auf Antrag als Fördermitgliedschaft fortgesetzt werden.

§ 7 Austritt

¹Jedes Mitglied ist zum Austritt berechtigt. ²Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. ³Er wird mit dem Zugang beim Vorstand

wirksam. ⁴Bei einem Austritt während des

Geschäftsjahres findet eine Erstattung von bereits bezahlten Mitgliedsbeiträgen nicht statt.

§ 8 Ausschluss

(1) ¹Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 9 nicht nachkommt.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) ¹Der Ausschluss wird unmittelbar durch den zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. ²War das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, so ist es unverzüglich schriftlich über den Ausschluss zu informieren.

(4) ¹Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es unter der dem Verein mitgeteilten Adresse mehr als sechs Monate lang nicht zu erreichen ist. ²Dies ist auch dann anzunehmen, wenn zwei Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen als unzustellbar

zurückgeleitet werden. ³Das betroffene Mitglied ist hierüber schriftlich zu benachrichtigen. ⁴Es kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erheben. ⁵Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) § 7 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder wirken durch ihre aktive Mitarbeit und Teilnahme auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hin. ²Sie sind zur Entrichtung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. ³Mitglieder haben jegliche Handlung zu unterlassen, die den Vereinszweck gefährdet oder das Ansehen des Vereins negativ beeinflussen kann. ⁴Weiterhin haben sie, durch Mitteilung an den Vorstand, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitgliedsdaten aktuell gehalten werden.

(2) ¹Die Mitglieder haben das Recht über die Mitgliederversammlung an der Vereinsführung mitzuwirken und Anträge und Anfragen an den

Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

²Ferner haben sie das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. ³Dieses Recht kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand eingeschränkt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geregelt.

Teil III: Organe

§ 11 Organe

Organe des Verein sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Kassenprüfer und
4. der Gruppenleiterrat

1. Untertitel: Vorstand

§ 12 Zusammensetzung und Wahl

(1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. ²Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. ³Die Wahl ist unter Angabe der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlvorschläge bei der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. ⁴Wählbar ist jedes volljährige Mitglied (§ 4 Absatz 1).

(2) ¹Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds seines Amtes enthoben werden (konstruktives Misstrauensvotum). ²Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum muss einen Wahlvorschlag enthalten, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

§ 13 Vertretung des Vereins

¹Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen. ²Im Innenverhältnis ist für den Abschluss oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, die Erklärung von Anerkenntnis oder Verzicht und die Aufnahme von Darlehen ein Beschluss durch alle Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist weiter insbesondere zuständig für

1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
2. die Finanzverwaltung, Buchführung, die Erstellung eines Haushaltsplanes und eines Kassenberichts,
3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
4. die Dienstaufsicht über Mitarbeiter,
5. die Bestellung, Entpflichtung und Aufsicht

über Gruppenleiter,

6. die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Mitglieder,
7. die Vertretung nach § 13,
8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) ¹Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

²Ein Vorstandsmitglied muss mit der Finanzverwaltung betraut werden (Schatzmeister). ³Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern formlos bekanntzugeben.

(3) ¹Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Auch einzelne Mitglieder können Anfragen an den Vorstand richten.

2. Untertitel: Mitgliederversammlung

§ 15 Zusammensetzung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins zusammen. ²Diese besitzen das Stimm-, Antrags- und Rederecht.

(2) Die Fördermitglieder sind einzuladen und haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 16 Aufgaben

¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ und bindet die anderen Organe durch ihre Beschlüsse. ²Sie ist zuständig für die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und insbesondere für

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 12),
2. die Änderung der Satzung,
3. den Erlass oder die Änderung von Ordnungen,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. die Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. Arbeitsrichtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen,

8. Weisungen an den Vorstand, die ein Tun oder Unterlassen, welches sich auf seinen Zuständigkeitsbereich bezieht, zum Inhalt haben,
9. die Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens nach § 28,
10. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und
11. die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.

³Weiter ist die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

§ 17 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, vorzugsweise im ersten Quartal, zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Sie ist zu eine außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn

1. die Interessen des Vereins dies erforderlich machen oder
2. mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies verlangen.

(3) ¹Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. ²Dieser lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung. ³Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die rechtzeitige Absendung.

(4) ¹Die Ladung erfolgt auf elektronischem Wege per E-Mail, soweit diesem Verfahren nicht widersprochen wurde. ²Mitglieder, die widersprochen haben, erhalten die Ladung per Briefpost. ³Erhält ein Mitglied aufgrund eines Versäumnisses nach § 9 Absatz 1 Satz 4 keine Ladung, so begründet dies

keinen Ladungsmangel. ⁴Ladungsmängel sind ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geltend zu machen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

¹Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. ²Die Beschlussfähigkeit ist

durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Abstimmungen erfolgen per Handaufheben. ²Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen. ³Personalentscheidungen und Wahlen erfolgen geheim.

(3) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Vorsitz, Protokoll

(1) ¹Ein Mitglied des Vorstandes, welches nicht zugleich für die Finanzverwaltung zuständig sein soll, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. ²Es bestimmt einen Protokollführer.

(2) ¹Das Protokoll der Versammlung enthält die wesentlichen Förmlichkeiten und die Beschlüsse der Versammlung. ²Es kann Angaben zum Verlauf der Sitzung enthalten.

(3) Das Protokoll ist nach der Sitzung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 21 Anträge

(1) ¹Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und mit Begründung zuzuleiten. ²Dringliche Anträge können auch während der Sitzung gestellt werden. ³Über die Dringlichkeit beschließt die Versammlung.

(2) ¹Der Vorstand leitet die Anträge mit der Ladung an die Mitglieder weiter. ²Er kann eine eigene Stellungnahme dazu abgeben.

(3) Der Vorstand soll die Mitglieder rechtzeitig von der nächsten Mitgliederversammlung informieren, um die Ausübung des Antragsrechts zu gewährleisten.

§ 22 Öffentlichkeit

¹Die Mitgliederversammlung ist mitgliederöffentlich.

²Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. ³Auf Antrag eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung von Gästen und den Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit.

3. Untertitel: Kassenprüfung

§ 23 Kassenprüfer

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. ²Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

(2) ¹Den Kassenprüfern obliegt die Erstellung eines Kassenprüfberichts. ²Darin haben sie die Richtigkeit des Kassenberichts des Schatzmeisters zu prüfen und ein Votum für seine Entlastung abzugeben.

4. Untertitel: Gruppenleiter und Gruppenleiterrat

§ 24 Gruppenleiter

(1) Der Vorstand kann zur Durchführung seines pädagogischen Angebots, insbesondere einer Jugendgruppe, Gruppenleiter bestellen und diese mit der selbstständigen Durchführung dieser Aufgabe betrauen.

(2) Die Gruppenleiter unterliegen der Aufsicht durch den Vorstand und sind diesem zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

(3) Näheres regelt eine Gruppenleiterordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 25 Gruppenleiterrat

(1) ¹Die Gruppenleiter bilden den Gruppenleiterrat. ²Ihm gehört außerdem noch das für die Gruppenleiter zuständige Vorstandsmitglied an.

(2) ¹Der Gruppenleiterrat dient der Koordinierung und Planung der pädagogischen Angebote und Aufgaben der Gruppenleiter. ²Weiterhin dient er dem Austausch und der Information der Gruppenleiter untereinander und zwischen Gruppenleiter und Vorstand. ³Er berät den Vorstand in Angelegenheiten der Gruppenleiter.

(3) ¹Der Gruppenleiterrat wird mindestens einmal im Quartal durch das für die Gruppenleiter zuständige Vorstandsmitglied einberufen. ²Dieses

Vorstandsmitglied führt den Vorsitz und ein Protokoll.

(4) ¹Der Vorstand kann Entscheidungen des Gruppenleiterrates aufheben oder ändern, die nicht mit dem Vereinszweck, der Satzung, einer Ordnung, der vom Vorstand festgelegten Grundrichtung der Arbeit oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung vereinbar sind. ²Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. ³Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Teil IV: Finanzen

§ 26 Grundlagen der Finanzverwaltung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur zu den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

(2) ¹Es gilt der Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung und vorausschauenden Finanzplanung. ²Die Anlage des Vermögens in Risikogeschäften ist verboten.

(3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) ¹Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Vorstandsmitglieder, Gruppenleiter, Kassenprüfer und Mitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Gegenleistung für den Verein tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes in einer Ordnung regelt. ³Den in Satz 2 genannten Personen können Auslagen, die sie im Rahmen der Vereinstätigkeit gemacht haben, erstattet werden.

(5) Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist verboten.

§ 27 Buchführung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen und gegenüber den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Teil V: Auflösung des Vereins

§ 28 Auflösungsverfahren

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür berufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Beschlussfassung über die Auflösung erfolgt mit einer Mehrheit.

(4) Die Auflösung wird mit dem Beschluss wirksam und die Liquidation ist einzuleiten.

§ 29 Vermögen nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den bayerischen Landesverband "Jugendnetzwerk Lambda Bayern e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Teil VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. ²Alle anderen Satzungen treten außer Kraft.